

Möglichkeiten der Steuer- und Abgabenerhebung für Bremen

Inhalt

I. Kommunale und Landessteuern	1
II. Interessante Steuern aus Linkspartei.PDS-Perspektive.....	9
III. City-Tax / Kurtaxe.....	13
IV. Einführung einer Haushaltsnotlagensteuer.....	14
V. Nahverkehrsabgabe	14

In Vorbereitung des Bremer Wahlprogramms wurde die Frage gestellt, welche kommunalen Steuererhebungsmöglichkeiten sich aus Bremer Sicht zur Verbesserung der Haushaltslage ergeben. Nachfolgend wird eine Übersicht über örtliche und Landessteuern gegeben sowie dargelegt, welche Vorschläge es zur Erhebung von Steuern und Abgaben gibt.

I. Kommunale und Landessteuern

Die juristische Literatur zur Erhebung von Landes- und Kommunalsteuern stellt übereinstimmend fest, dass aufgrund der weitgehenden Ausschöpfung der Gesetzgebungsbefugnis des Bundes auf dem Gebiet der konkurrierenden Gesetzgebung gemäß Art. 105, 106 GG es insoweit kaum noch nennenswerte Landessteuern gibt.¹

Den Ländern verbleiben allerdings die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern gemäß Art. 105 Abs. 2a GG als Regelungsmaterie. Die örtlichen Steuern haben insgesamt einen Anteil an den Steuereinnahmen der Gemeinden von rund 1 Prozent. Nach der Höhe ihres Aufkommens haben die örtlichen Steuern für die Gemeinden und Gemeindeverbände insgesamt nur eine geringe Bedeutung. Sie werden deshalb auch „kleine Gemeindesteuern“ oder „Bagatellsteuern“ genannt. In einzelnen Gemeinden kommt diesen Steuern dennoch eine größere Bedeutung zu, weil sie dort zu einer erheblichen Ergänzung der übrigen Einnahmen führen. Das bundesweite Aufkommen betrug 2003 rund 639,9 Mio. €.²

Bei den örtlichen Steuern handelt es sich um eine Gruppe von Steuern, die an einen örtlichen Tatbestand oder Vorgang anknüpfen und in ihrer unmittelbaren Wirkung örtlich begrenzt sind. Zu diesen Steuern gehören insbesondere die Getränkesteuer, die Vergnügungsteuer, die Hundesteuer, die Schankerlaubnissteuer, die Jagd- und Fischereisteuer und die Zweitwohnungsteuer.

Ihre Erhebung dient zum Teil nicht nur der Einnahmenerwirtschaftung, sondern auch der Verhaltensbeeinflussung der SteuerschuldnerInnen, so z.B. bei der Hundesteuer. Sie soll u.a. einer übermäßigen, sozial unverträglichen Hundehaltung in Städten entgegenwirken.³

Rechtsgrundlage sind die Kommunalabgabengesetze oder Einzelsteuergesetze der Länder. Darin wird den Kommunen ein Satzungsrecht eingeräumt, das ihnen gestattet, über die Erhebung oder Nichterhebung sowie die Ausgestaltung der örtlichen Steuern im Einzelnen zu befinden. Die Landesgesetze können auch die Gemeinden zur Erhebung bestimmter Steuern verpflichten. Zu den meisten örtlichen Steuern sind Mustersatzungen entwickelt worden, die die Erhebungsmodalitäten weitgehend vereinheitlicht haben.

¹ Vgl. Wissenschaftlicher Parlamentsdienst des Abgeordnetenhauses von Berlin 2004, Gutachten über die Erhebung von Landes- und Kommunalsteuern durch das Land Berlin, C. Frage 3, S. 1.

² http://www.bundesfinanzministerium.de/cln_03/nn_4148/DE/Service/Lexikon__A__Z/O/001.html

³ WPD 2004, a.a.O., S. 2.

Örtliche Steuern – mit Ausnahme der Schankerlaubnissteuer – sind ihrem Charakter nach Verbrauchsteuern und Aufwandsteuern. Einige dieser Steuerarten werden nicht in allen Bundesländern erhoben, manche – wie z. B. die Zweitwohnungsteuer – auch nur in einigen Gemeinden des Bundesgebietes.

1. Örtliche Steuern

1.1. Grundsteuer

Die Grundsteuer fließt voll den Gemeinden zu. Viele Gemeinden verbinden die Erhebung der Grundsteuer mit der Erhebung der von den Grundstückeigentümern zu entrichtenden Benutzungsgebühren für Müllabfuhr, Straßenreinigung und Entwässerung.

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Grundsteuer ist das Grundsteuergesetz in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 7. August 1973 (BGBl I S. 965) unter Berücksichtigung späterer Änderungen.

Die Grundsteuer ist objektbezogen gestaltet und bezieht sich auf Beschaffenheit und Wert eines Grundstücks. Sie ist eine Realsteuer, bei der die persönlichen Verhältnisse des Eigentümers fast ausnahmslos außer Betracht bleiben. Bei bebauten Grundstücken gehört die Grundsteuer zu den Betriebskosten, im Bereich des sozialen Wohnungsbaus geht sie in die Kostenmiete ein. Steuerpflichtig ist der im Inland liegende Grundbesitz (Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sowie Grundstücke). Die Grundsteuer wird den Realsteuern zugeordnet.

Die Besteuerungsgrundlage ist

- für Grundbesitz (Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, private und betriebliche Grundstücke) in den alten Ländern der nach dem Bewertungsgesetz festgestellte Einheitswert nach den Wertverhältnissen 1964,
- für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (ohne Wohnungen) in den neuen Ländern der nach dem Bewertungsgesetz ermittelte Ersatzwirtschaftswert nach den Wertverhältnissen 1964,
- für Grundstücke in den neuen Ländern, für die nach dem Bewertungsgesetz ein Einheitswert nach den Wertverhältnissen 1935 festgestellt oder festzustellen ist, der Einheitswert 1935,
- für vor 1991 entstandene Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser in den neuen Ländern, für die kein Einheitswert 1935 festgestellt ist, die Ersatzbemessungsgrundlage Wohn- oder Nutzfläche (pauschale Grundsteuer je Quadratmeter) nach Maßgabe des § 42 GrStG.

Die eng gehaltenen Befreiungsvorschriften enthalten Befreiungen insbesondere zugunsten der öffentlichen Hand, der Kirchen sowie gemeinnütziger Körperschaften.

Für die Berechnung der Grundsteuer aus dem Einheitswert/Ersatzwirtschaftswert sind zwei Rechengänge erforderlich. Ausgehend vom Einheitswert/ Ersatzwirtschaftswert, setzt das Finanzamt den Steuermessbetrag fest, der auch der Gemeinde mitgeteilt wird. Die Steuermesszahlen, die zur Berechnung des Steuermessbetrages auf den Einheitswert/Ersatzwirtschaftswert anzuwenden sind, betragen

- für Grundstücke in den alten Ländern je nach Art zwischen 2,6 v. T. und 3,5 v. T.,
- für Grundstücke in den neuen Ländern - abgestimmt auf die deutlich niedrigeren Einheitswerte 1935 - je nach Art und Gemeindegruppe zwischen 5 v. T. und 10 v. T.,
- für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft einheitlich 6 v. T.

Die Gemeinde wendet auf den Steuermessbetrag den vom Gemeindeparlament beschlossenen Hebesatz an und setzt die Grundsteuer durch Grundsteuerbescheid fest. In den neuen Ländern wird die Grundsteuer noch nach der Ersatzbemessungsgrundlage Wohn- oder Nutzfläche in einem vereinfachten Verfahren pauschal berechnet und im Steueranmeldungsverfahren erhoben (§ 44 GrStG). Wegen der Autonomie der Gemeinden bei der Festsetzung der Hebesätze kann die Belastung von Gemeinde zu Gemeinde mehr oder weniger stark differieren. Der gewogene Durchschnitt der Hebesätze der Gemeinden insgesamt betrug im Jahr 2002 in den alten Ländern bei der Grundsteuer A (Betriebe der Land- und Forstwirtschaft)

schaft) 289 Prozent und bei der Grundsteuer B (Grundstücke) 370 Prozent, in den neuen Ländern einschließlich Berlin (Ost) bei der Grundsteuer A 255 Prozent und bei der Grundsteuer B 288 Prozent.⁴

Aus Sicht der Linkspartei.PDS sollte geprüft werden, ob der Grundsteuersatz auf Bundesniveau angehoben werden könnte. Es ist aber bei der Forderung zu beachten, dass mögliche Erhöhungen von den Grundbesitzern über die Mietkosten auch an die Mieterinnen und Mieter weitergegeben werden.

Ökologische Neuausrichtung der Grundsteuer

Der Naturschutzbund hat im Jahre 2004 eine Alternative zur bisherigen Grundsteuererhebung vorgelegt, die nachfolgend – basierend auf einer Veröffentlichung in der Frankfurter Rundschau – dargestellt wird.

Veraltete Bemessungsgrundlagen und dabei stark im Vordergrund stehende und noch dazu verwaltungsaufwendig zu ermittelnde Gebäudewerte sorgen heute dafür, dass Nichtbebauung, zu geringe Ausnutzung von Bauflächen und Leerstände vom Eigentümer nicht als Belastung empfunden werden. Auf Ein- und Zweifamilienhäuser wird zudem eine geringere Steuermesszahl angewandt als auf Mehrfamilienhäuser, obwohl sie unter anderem wegen ihres hohen Anteils an Erschließungs- und Nebenflächen pro Kopf deutlich mehr Fläche in Anspruch nehmen, als beispielsweise eine drei- oder viergeschossige Bebauung. Die Grundsteuer animiert die Grundeigentümer also zu einem hohen Verbrauch der endlichen Ressource Fläche und lässt unsere Städte und Gemeinden immerfort expandieren. Und dies alles in Zeiten öffentlicher Haushaltsnot und alternder sowie rückläufiger Bevölkerung, in Zeiten also, in denen die Mehrzahl der Kommunen statt auf Zuwachs auf Kompaktheit setzen und eher früher als später den geordneten Rückzug aus der Fläche finanzieren müssen.

Zur Aufrechterhaltung öffentlicher Leistungen fließen heute von Haushalten und Unternehmen in dicht bebauten Lagen nachweislich indirekt Transferleistungen an jene in locker bebauten, ineffizient genutzten Lagen. Das Eigenheim in Randlage hängt also ebenso am Tropf wie der Baumarkt vor der Stadt. Doch die Grundsteuerlast eines typischen Eigenheims beläuft sich ungeachtet dessen auf ganze 100 bis 200 Euro pro Jahr! Eine wohl durchdachte Reform der Grundsteuer, welche die Besteuerung von Bodenwert und Grundstücksfläche geschickt kombiniert würde mit solchen Fehlanreizen Schluss machen. Grundeigentümer würden stärker zur Ausnutzung bestehender Baurechte und Nutzungspotenziale angeregt und Kosten der öffentlichen Daseinsvorsorge stärker den Verursachern angelastet.

Eine entsprechende Reform würde das Grundsteueraufkommen auf zunächst rund 16 Milliarden Euro verdoppeln, was in etwa dem heutigen Gewerbesteuerertrag entspricht. Den Kommunen stünden auf diesem Wege mehr Mittel für Bestandserhalt und -sanierung und zur Steigerung der innerörtlichen Lebensqualität zur Verfügung. Dazu zählen die Verringerung der vom Autoverkehr verursachten Belastungen. Und das alles zu sozial gerechten Konditionen. Dazu dürften alle Haushalte und Unternehmen künftig allein gemäß ihrer in Bodenwert und Grundstücksfläche gemessenen Vermögenslage besteuert werden. Die Besteuerung sollte 0,5 Prozent (Wohnen) beziehungsweise 0,6 Prozent (Gewerbe) des Bodenwerts zuzüglich 0,50 Euro (Wohnen) beziehungsweise 1,00 Euro (Gewerbe) je Quadratmeter Grundstücksfläche pro Jahr betragen. Wer es sich leisten kann, unbebaute, aber erschlossene Grundstücke liegen zu lassen, kann und soll stärker belastet werden als heute. Dasselbe gilt für jene, die sich großzügiges Wohnen auf viel Fläche leisten, mit Leerstand spekulieren oder eingeschossige Produktionshallen und Verkaufsflächen errichten. Umgekehrt müsste von Höherbelastungen verschont und teilweise sogar entlastet werden, wer seine Grundstücksfläche vernünftig auslastet beziehungsweise von vornherein nicht unnötig viel Fläche beansprucht. Viele Mieter und der innerstädtische Einzelhandel würden von einer solchen Grundsteuerreform profitieren.

⁴ http://www.bundesfinanzministerium.de/cln_03/nn_3478/DE/Service/Lexikon__A__Z/G/004.html

Für das besagte Eigenheim würde die Steuerlast gegenüber heute je nach Bebauungstyp stärker gespreizt: Für flächensparende Bebauungstypen müsste nur geringfügig mehr geleistet werden, flächenzehrende Bauformen in guter Lage würden bis hin zum Vier- bis Fünffachen des heutigen Betrages höher belastet. Die Bodenwertkomponente der neuen Grundsteuer würde den Wert öffentlicher Güter, sei es der unverbauete Blick oder die Nähe zu zentralen Einrichtungen, automatisch einbeziehen. Von ihr würden die grundsätzlich preiswerteren Grundstücke im ländlichen Raum profitieren. Für eine durchschnittliche Familie im typischen Eigenheim wird die höhere Grundsteuer also ohne weiteres aufzubringen sein. Für Grundeigentümer einschließlich Gewerbetreibende, die eine deutlich höhere Grundsteuerlast zu tragen haben, kommen Effizienzsteigerung, eine höhere bauliche Ausnutzung des Grundstücks und im Einzelfall Teilung, Verkauf oder Umzug in Betracht. Unerwartet hoher Mehr- oder Minderbedarf an Fläche wird in vielen Fällen zu Wohnungs- und Standortwechsel führen, weil das Vorhalten großer Flächenreserven zu teuer wird. In die Grundstücks- und Immobilienmärkte kommt also Bewegung! Künftige Grundeigentümer werden zweifellos animiert, ihren Flächenbedarf sorgfältig zu bedenken und sparsam zu kalkulieren. Keinesfalls zu vergessen sind die nötigen steuerlichen Entlastungen an anderer Stelle.⁵

1.2. Vergnügungssteuer

Besteuert werden die in den Gemeinden veranstalteten Vergnügungen, die in den jeweiligen Gesetzen aufgeführt sind; dazu gehören vor allem Tanzveranstaltungen, Filmvorführungen und der Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsapparaten. Steuerschuldner ist der Veranstalter bzw. der Halter der Spiel- und Unterhaltungsapparate. Die Steuer wird von Gemeinden erhoben, denen auch das Aufkommen zufließt. Rechtsgrundlage sind die Kommunalabgabengesetze bzw. die Vergnügungsteuergesetze der Länder und entsprechende Ortssatzungen, zum Teil spezielle Gesetze (z. B. Spielautomatensteuer).

Als Steuermaßstab dienen entweder Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten oder Pauschbeträge, die nach typischen Merkmalen ermittelt werden, wie z. B. bei Veranstaltungen nach der Raumgröße oder bei Spiel- und Unterhaltungsapparaten nach dem Anschaffungspreis der Geräte, wobei regelmäßig Mindestbeträge je Gerät festgesetzt sind. Zusätzlich wird nach Geräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit sowie nach Standorten der Geräte (in Spielhallen oder an sonstigen Standorten) unterschieden.

In jüngster Zeit hat die Besteuerung von Spiel- und Unterhaltungsapparaten an Bedeutung gewonnen. Damit soll aus ordnungs- und sozialpolitischen Gründen vor allem Einfluss auf die Einrichtung und den Betrieb von Spielhallen genommen werden. Das bundesweite Aufkommen betrug 2003 rund 255,8 Mio. €.⁶

1.3. Hundesteuer

Besteuert wird die Hundehaltung. Steuerpflichtig ist der Hundehalter, dessen Aufwand für die Hundehaltung von der Steuer getroffen werden soll. Die Hundesteuer wird von den Gemeinden erhoben. Mit ihr werden u. a. ordnungspolitische Ziele verfolgt. Diese Steuer soll dazu beitragen, die Zahl der Hunde zu begrenzen.

Die landesrechtlichen Regelungen lassen nur eine begrenzte Variation der Abgabensätze zu. Der Steuersatz kann sich für den zweiten und jeden weiteren Hund oder für Kampfhunde wesentlich erhöhen. Das Halten z. B. von Blindenführhunden, Diensthunden, Hunden von Forstbediensteten und Jagdaufsehern ist nach Maßgabe der in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen von der Steuer befreit. Das bundesweite Aufkommen betrug 2003 rund 217,8 Mio. €.

⁵ Ulrich Kriese 2005, Ein Appetitzügler für den Hunger nach Flächen. Durch eine gezielte Grundsteuer-Reform ließen sich die Einnahmen der Kommunen steigern und der Bodenverbrauch eindämmen, Frankfurter Rundschau, 27.01.2004,
<http://www.benjaminhoff.de/haushalt/finanzpolitik/200401291400.html?sstr=Grundsteuer>

⁶ http://www.bundesfinanzministerium.de/cln_03/nn_4148/DE/Service/Lexikon__A__Z/V/002.html

Rechtsgrundlage sind die Hundesteuergesetze bzw. Kommunalabgabengesetze der Länder, die die Gemeinden zur Steuererhebung verpflichten oder zum Erlass entsprechender Steuerersatzungen berechtigen.⁷

1.4. Getränkesteuer

Die Getränkesteuer besteuert die entgeltliche Abgabe von bestimmten alkoholischen und nichtalkoholischen Getränken. Steuerschuldner ist derjenige, der die Getränke entgeltlich abgibt. Die Steuer wird von den Gemeinden überwiegend aus fiskalischen Erwägungen erhoben. Es soll die Steuerkraft abgeschöpft werden, die in den Schankbetrieben durch den Getränkeumsatz entsteht. Das bundesweite Aufkommen betrug im Jahr 2003 rund 1,3 Mio. €.

Die Steuer wird mit einem von der Gemeinde festzusetzenden Prozentsatz des Einzelhandelspreises erhoben. Rechtsgrundlage für ihre Erhebung sind die Kommunalabgabengesetze und die jeweiligen Satzungen der Städte und Gemeinden.⁸

1.5. Schankerlaubnissteuer

Steuergegenstand ist die Erlangung der Erlaubnis zum Betrieb einer Gastwirtschaft oder eines Kleinhandels mit Branntwein. Für den Betrieb einer Gastwirtschaft bestehen besondere Vorschriften, deren Einhaltung überwacht werden muss. Außerdem stehen dem Alkoholkonsum erhebliche, vor allem gesundheitspolitische Interessen der Allgemeinheit entgegen. Aus diesen Sachverhalten wird die Rechtfertigung der Schankerlaubnissteuer als einer Ordnungsteuer abgeleitet. Die Schankerlaubnissteuer soll neben gewerbepolizeilichen und sozialpolitischen Erwägungen auch dem Ausgleich der mit der Schankerlaubnis verbundenen besonderen Vorteile dienen.

Die Steuer wird von den Betreibern der Gastwirtschaft oder des Branntweinhandels bezahlt. Sie wird in der Regel von Gemeinden, z. T. von Landkreisen und kreisfreien Städten erhoben. Das bundesweite Aufkommen betrug 2003 rund 1,1 Mio. €.

Als Steuermaßstab sind der Umsatz, der Jahresertrag, das Betriebskapital, die Betriebsfläche oder eine Kombination dieser Maßstäbe gebräuchlich. In der letzten Zeit setzt sich der Umsatz als Bezugsgröße mehr und mehr durch. Maßgebend ist der Umsatz des Eröffnungsjahres oder des darauf folgenden Kalenderjahres, von dem ein bestimmter Prozentsatz (in der Regel zwischen 2 bis 30 Prozent) abzuführen ist. Rechtsgrundlage sind kommunale Satzungen, die auf den Kommunalabgabengesetzen der Länder beruhen.⁹

1.6. Jagd- und Fischereisteuer

Die Steuer wird jährlich auf der Grundlage des Jahresjagdwerts bzw. bei Verpachtung auf den vom Pächter zu entrichtenden Pachtpreis erhoben, bei der Fischereisteuer zählt die Anzahl der Fischereibezirke. Die Abgabe hat den Charakter einer Luxussteuer.

In den Mustersatzungen ist der Jagd ausübungs berechtigte als Steuerpflichtiger bestimmt. Die Steuer wird in der Regel von den Kreisen erhoben, denen auch die Ertragshoheit zusteht.

Rechtsgrundlage sind die Kommunalabgabengesetze der Länder und die jeweiligen kommunalen Satzungen. Das bundesweite Aufkommen betrug 2003 25,0 Mio. €.¹⁰

⁷ http://www.bundesfinanzministerium.de/cln_03/nn_4148/DE/Service/Lexikon__A__Z/H/001.html

⁸ http://www.bundesfinanzministerium.de/cln_03/nn_4148/DE/Service/Lexikon__A__Z/G/002.html

⁹ http://www.bundesfinanzministerium.de/cln_03/nn_4148/DE/Service/Lexikon__A__Z/S/001.html

¹⁰ http://www.bundesfinanzministerium.de/cln_03/nn_4148/DE/Service/Lexikon__A__Z/J/001.html

2. Landessteuern

2.1. Grunderwerbsteuer

Die Grunderwerbsteuer wird von den Ländern erhoben, denen auch das Aufkommen zusteht. Die Länder können das Steueraufkommen ganz oder teilweise den Gemeinden und Gemeindeverbänden überlassen.

Das Grunderwerbsteuerrecht hatte sich in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland sehr unterschiedlich entwickelt, was insbesondere für die zahlreichen Befreiungsvorschriften gilt. Mit Wirkung vom 1. Januar 1983 ist die gebotene Vereinheitlichung durch ein Bundesgesetz wieder herbeigeführt worden. Dabei sind die Befreiungsvorschriften bis auf wenige Ausnahmen aufgehoben und dafür der Steuersatz von 7 Prozent auf damals 2 Prozent gesenkt worden. Das bundesweite Aufkommen betrug 2003 rund 4,8 Mrd. €.

Die Grunderwerbsteuer ist eine Rechtsverkehrsteuer. Ihr unterliegen Rechtsvorgänge über inländische Grundstücke, soweit sie darauf gerichtet sind, das Eigentum am Grundstück oder eine eigentümerähnliche Position zu erlangen. Ihr unterliegen insbesondere Kaufverträge und sonstige Rechtsgeschäfte, die einen Anspruch auf Übereignung eines inländischen Grundstücks begründen. Außerdem werden aber auch zahlreiche andere Rechtsvorgänge erfasst, wie z. B. der Eigentumsübergang im Enteignungsverfahren, das Meistgebot im Zwangsversteigerungsverfahren, die unmittelbare oder mittelbare Änderung des Gesellschafterbestandes einer grundbesitzenden Personengesellschaft durch Übergang von mindestens 95 Prozent der Anteile am Gesellschaftsvermögen auf neue Gesellschafter, Verschaffung der Verwertungsbefugnis, bestimmte Umwandlungsvorgänge und die unmittelbare oder mittelbare Vereinigung von mindestens 95 Prozent der Anteile an einer grundbesitzenden Gesellschaft in einer Hand bzw. deren Übertragung. Den Grundstücken stehen v. a. Erbbaurechte und Gebäude auf fremdem Boden gleich.

Steuerschuldner sind im Regelfall die an dem Erwerbsvorgang beteiligten Personen, also z. B. Grundstückserwerber und -veräußerer. Diese können vertraglich die Zahllast auf nur einen der Beteiligten übertragen.

Bestimmte Erwerbsvorgänge sind von der Steuer befreit, so u. a.

- der Erwerb eines zum Nachlass gehörigen Grundstücks durch Miterben zur Teilung des Nachlasses,
- der Grundstückserwerb durch den Ehegatten des Veräußerers,
- der Erwerb eines Grundstücks durch Personen, die mit dem Veräußerer in gerader Linie verwandt sind, sowie deren Ehegatten (einschließlich Stiefkindern und deren Ehegatten),
- der Erwerb eines geringwertigen Grundstücks (Freigrenze von 2.500 €).

Der Steuersatz beträgt 3,5 Prozent. In der Regel wird die Grunderwerbsteuer von der Gegenleistung, die gesetzlich sehr genau und umfassend bestimmt ist, berechnet. Zur Gegenleistung gehört insbesondere jede Leistung, die der Erwerber dem Veräußerer oder einer anderen Person für den Erwerb des Grundstücks gewährt. Dazu gehören z. B. auch Leistungen, die dem Veräußerer von Dritten dafür gewährt werden, dass er dem Erwerber das Grundstück überlässt.

In einigen Sonderfällen, z. B. wenn eine Gegenleistung nicht vorhanden ist, bei Umwandlungen, Einbringungen oder Erwerbsvorgängen auf gesellschaftsvertraglicher Grundlage, wird die Steuer vom Grundbesitzwert (§ 138 Abs. 2 oder 3 des Bewertungsgesetzes) berechnet.

Alle Vorgänge, die der Grunderwerbsteuer unterliegen, müssen dem zuständigen Finanzamt angezeigt werden. Dieses setzt die Grunderwerbsteuer durch schriftlichen Steuerbescheid fest. Wenn die Steuer gezahlt ist, erteilt das Finanzamt eine so genannte Unbedenklichkeitsbescheinigung, ohne die der Erwerber eines Grundstücks im Regelfall nicht in das Grundbuch eingetragen werden darf.

Rechtsgrundlage ist das Grunderwerbsteuergesetz i. d. F. vom 26. Februar 1997 (BGBl I S. 418, 1804) – GrEStG –, unter Berücksichtigung späterer Änderungen.¹¹

2.2. Körperschaftsteuer

Die Körperschaftsteuer ist eine besondere Art der Einkommensteuer für juristische Personen (insbesondere Kapitalgesellschaften, z. B. AG und GmbH), andere Personenvereinigungen (soweit diese nicht Mitunternehmerschaften im Sinne des Einkommensteuergesetzes sind) und Vermögensmassen. Besteuerungsgrundlage ist - ebenso wie für die Einkommensteuer - das Einkommen, das die Körperschaft innerhalb des Kalenderjahrs bezogen hat. Was als Einkommen gilt und wie das Einkommen zu ermitteln ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes. Zusätzlich sind hierbei aber besondere Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes heranzuziehen. Dabei sind insbesondere verdeckte Gewinnausschüttungen zu berücksichtigen. Wie die Einkommensteuer gehört die Körperschaftsteuer zu den direkten Steuern und ist eine Personensteuer, die nicht vom Einkommen abgezogen werden kann.

Körperschaftsteuer und Einkommensteuer bestehen nebeneinander. Ein von einer Kapitalgesellschaft erwirtschafteter Gewinn rechnet daher zur Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer der Kapitalgesellschaft. Im Falle der Weiterausschüttung rechnet er ebenfalls zur Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer (natürliche Personen) bzw. Körperschaftsteuer (juristische Personen) des Anteilseigners.

Das Körperschaftsteuergesetz unterscheidet ebenso wie das Einkommensteuergesetz zwischen unbeschränkter und beschränkter Steuerpflicht. Die unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht erstreckt sich auf sämtliche Einkünfte. Unbeschränkt steuerpflichtig sind Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die entweder ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben. Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind nur Steuersubjekt, soweit sie einen Betrieb gewerblicher Art unterhalten, also nur soweit sie sich privatwirtschaftlich betätigen.

Beschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind u. a. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben, mit ihren inländischen Einkünften.

Der Körperschaftsteuersatz beträgt seit dem Veranlagungszeitraum 2001 für einbehaltene und ausgeschüttete Gewinne einheitlich 25 Prozent. Auf die Ausschüttung wird grundsätzlich Kapitalertragsteuer mit einem Steuersatz von 20 Prozent erhoben.

Rechtsgrundlage des Körperschaftsteuerrechts ist: Körperschaftsteuergesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl I S. 4144), zuletzt geändert durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 vom 29. Dezember 2003 (BGBl I S. 3076) und die Körperschaftsteuerdurchführungsverordnung. Im Körperschaftsteuerrecht gelten weitgehend die Grundsätze und Vorschriften des Einkommensteuerrechts, so insbesondere für die Gewinnermittlung, für die Veranlagung und für die Steuerentrichtung. Außerdem sind zur Klärung von Zweifels- und Auslegungsfragen Körperschaftsteuer-Richtlinien als allgemeine Verwaltungsvorschriften ausgegeben worden.

Die Körperschaftsteuer wird von den Ländern erhoben. Das bundesweite Aufkommen betrug 2003 rund 8,3 Mrd. €.¹²

2.3. Rennwett- und Lotteriesteuer

Diese Ländersteuern erwachsen aus den Umsätzen, die durch den Spieltrieb des Menschen zustande kommen. Die Spielgewinne unterliegen nicht der Einkommensteuer. Sie werden von den Ländern erhoben, denen sie als Erträge auch zufließen. Das bundesweite Aufkommen betrug 2003 rund 1,9 Mrd. €.

¹¹ http://www.bundesfinanzministerium.de/cln_03/nn_3478/DE/Service/Lexikon__A__Z/G/003.html

¹² http://www.bundesfinanzministerium.de/cln_03/nn_3486/DE/Service/Lexikon__A__Z/K/001.html

Der Rennwettsteuer unterliegen die aus Anlass von Pferderennen an einem Totalisator oder bei einem Buchmacher abgeschlossenen Wetten.

Der Lotteriesteuer unterliegen im Inland veranstaltete öffentliche Lotterien, Ausspielungen und Oddset-Wetten. Von ihr werden neben der staatlichen Klassenlotterie vor allem das Zahlenlotto und grundsätzlich auch der Fußballtoto erfasst. Der Steuer unterliegen auch ausländische Lose und Spielausweise, wenn sie ins Inland eingebracht werden.

Alle Veranstaltungen, die der Rennwettsteuer oder der Lotteriesteuer unterliegen, müssen vom Veranstalter beim zuständigen Finanzamt angemeldet werden. Bei wiederkehrenden Veranstaltungen ist ein Abrechnungsverfahren zugelassen. Das Finanzamt setzt die Steuer durch schriftlichen Steuerbescheid fest.

Grundlage der Besteuerung sind grundsätzlich die von den Wettlern oder Spielern geleisteten Einsätze, bei Lotterien der planmäßige Preis sämtlicher Lose.

Sowohl die Rennwettsteuer als auch die Lotteriesteuer betragen im Ergebnis 16 2 3 Prozent der Besteuerungsgrundlage. Bei ausländischen Losen beträgt die Steuer 0,25 € für je einen Euro vom planmäßigen Preis.

Rechtsgrundlage für die Rennwettsteuer und die Lotteriesteuer ist das Rennwett- und Lotteriegesez vom 8. April 1922 – RennwLottG – (RGBl I S. 393) unter Berücksichtigung späterer Änderungen. Außerdem gelten die Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesez und einige weitere Verordnungen.¹³

2.4. Biersteuer

Die Biersteuer ist eine bundesgesetzlich geregelte Verbrauchsteuer. Steuerggegenstand sind Erzeugnisse der Position 2203 der Kombinierten Nomenklatur (Bier aus Malz) sowie Mischungen von Bier mit nicht alkoholischen Getränken, die der Position 2206 der Kombinierten Nomenklatur zuzuordnen sind.

Sie Biersteuer wird von Bundesfinanzbehörden (Zollverwaltung) erhoben. Das Steueraufkommen steht den Ländern zu.

Die Steuer schuldet der Inhaber des Steuerlagers (Steuerlager sind Brauereien und Bierlager) oder der berechnigte Empfänger. Sie entsteht mit der Entfernung aus dem Steuerlager oder mit der Entnahme zum Verbrauch im Steuerlager. Entgegen der Regelung in allen anderen Verbrauchsteuer- Gesetzen ist bei Bier die Abgabe einer Steuererklärung vorgeschrieben, d. h. eine Selbstberechnung erfolgt nicht.

Bei der Einfuhr aus einem Drittland gelten für die Entstehung der Steuer und für die Person des Steuerschuldners die Zollvorschriften sinngemäß.

Aus Steuerlagern darf Bier unversteuert an andere Steuerlager im Steuergebiet und an Steuerlager und berechnigte Empfänger in anderen Mitgliedstaaten versandt werden.

Wird bereits versteuertes Bier zu gewerblichen Zwecken aus einem anderen Mitgliedstaat bezogen, entsteht die Steuer mit der Empfangnahme des Bieres im Steuergebiet. Steuer-schuldner ist hier der Bezieher.

Die Höhe der Biersteuer richtet sich grundsätzlich nach dem Stammwürzegehalt des Bieres. Dieser wird in Grad Plato gemessen. Der Regelsteuersatz beträgt pro Hektoliter 0,787 € je Grad Plato. Ein Hektoliter Bier mit einem Stammwürzegehalt von 12 Grad Plato – das entspricht einem durchschnittlich starken Bier – ist also mit 9,44 € (= 12 x 0,787 €) Biersteuer belastet. Brauereien mit einer Gesamtjahreerzeugung von weniger als 200.000 hl können ermäßigte Steuersätze in Anspruch nehmen. Voraussetzung ist jedoch, dass sie rechtlich und wirtschaftlich von einer anderen Brauerei unabhängig sind.

Die Maximalbegünstigung von 56 Prozent des Regelsteuersatzes erreichen Brauereien mit einer Jahreerzeugung von 5.000 hl und weniger. Die so genannte Biersteuer-mengenstaffel ist eine Subvention, die zum Erhalt der mittelständisch geprägten Brauereiwirtschaft beiträgt. In besonderen Fällen sieht das Biersteuerrecht Steuerbefreiungen vor, z. B. für

¹³ http://www.bundesfinanzministerium.de/cln_03/nn_3500/DE/Service/Lexikon__A__Z/R/001.html

- Bier, das an Angestellte und Arbeiter der Herstellungsbetriebe unentgeltlich als Haustrunk abgegeben wird,
- Bier, das von Haus- und Hobbybrauern in ihren Haushalten zum eigenen Verbrauch bereitet wird, bis zu einer Menge von 2 hl im Kalenderjahr.

Alkoholfreies Bier ist kein Steuergegenstand.

Die Biersteuer gehört zu den Steuern, die auf EU-Ebene harmonisiert wurden. Hierzu wurde das Biersteuergesetz mit Wirkung zum 1. Januar 1993 durch das Verbrauchsteuer-Binnenmarktgesetz (BGBl I S. 2150, 2158) neu gefasst und zuletzt durch das Gesetz vom 29. Dezember 2003 (BGBl I S. 3076) geändert. Nach der grundlegenden Umgestaltung des Biersteuergesetzes durch das Verbrauchsteuer-Binnenmarktgesetz enthält das Biersteuergesetz 1993 keine lebensmittelrechtlichen Vorschriften mehr.¹⁴

2.5. Feuerschutzsteuer

Die Feuerschutzsteuer wird von den Ländern verwaltet, denen auch das Aufkommen zusteht. Das bundesweite Aufkommen betrug 2003 rund 327,8 Mio. €.

Gegenstand der Feuerschutzsteuer ist die Entgegennahme von Versicherungsentgelten (Prämien, Beiträge) aus Feuerversicherungen und Versicherungen von Gebäuden und von Hausrat, wenn das Versicherungsentgelt teilweise auf Feuergefahren entfällt (verbundene Gebäudeversicherung bzw. verbundene Hausratversicherung). Die versicherten Gegenstände müssen sich im Inland befinden.

Steuerschuldner ist der Versicherer. Er hat die Feuerschutzsteuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung) und an das zuständige Finanzamt zu entrichten. Die Feuerschutzsteuer wird i. d. R. vom Versicherungsentgelt berechnet. Sie beträgt grundsätzlich 8 Prozent.

Die Feuerschutzsteuer beruht auf dem Feuerschutzsteuergesetz in der Fassung vom 10. Januar 1996 – FeuerschStG – (BGBl I S. 18) unter Berücksichtigung späterer Änderungen.¹⁵

II. Interessante Steuern aus Linkspartei.PDS-Perspektive

1. Die Zweitwohnungssteuer / Begrüßungsgeld für Studierende

Die Zweitwohnungssteuer ist ebenfalls eine örtliche Steuer. Sie knüpft an das Innehaben einer Zweitwohnung in der besteuerten Gemeinde an. Bemessungsgrundlage ist der jährliche Mietaufwand, bei Eigentümern die sonst übliche Miete.

Steuerschuldner ist der Inhaber der Zweitwohnung. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Zweitwohnungsinhaber Eigentümer oder Mieter ist. Die Zweitwohnungssteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer. Sie wird von einigen Kommunen, aber auch dem Stadtstaat Berlin, insbesondere von Fremdenverkehrsgemeinden, erhoben.

Rechtsgrundlage für die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer sind Art. 105 Abs. 2a des Grundgesetzes sowie die Kommunalabgabengesetze der Länder und die Satzungen der betreffenden Gemeinden.

Die Zweitwohnungssteuer ist eine noch recht junge Steuer. Die ersten Versuche, eine solche Steuer zu erheben, reichen in die Jahre 1972/1973 zurück, als die Bodenseegemeinde Überlingen im Sommer 1972 die erste Zweitwohnungssteuer-Satzung beschloss. Andere Gemeinden, auf deren Gebiet als Folge neuen Freizeitverhaltens und gestiegenen Wohlstands teilweise in erheblichem Ausmaß Zweitwohnungen, z. B. in Appartementshäusern, oder ganze Ferienwohnhaussiedlungen entstanden und die deswegen zusätzlichen finanziellen Belastungen ausgesetzt waren, folgten diesem Beispiel. Die Zweitwohnungssteuer, die diese zusätzlichen Belastungen der Gemeinden ausgleichen soll, wurde in den folgenden Jahren

¹⁴ http://www.bundesfinanzministerium.de/cln_03/nn_3468/DE/Service/Lexikon__A__Z/B/002.html

¹⁵ http://www.bundesfinanzministerium.de/cln_03/nn_3476/DE/Service/Lexikon__A__Z/F/001.html

mehrfach gerichtlich überprüft. Spätestens seit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Dezember 1983 (2 BvR 1275/79) zum so genannten „Überlinger Modell“ ist die Zweitwohnungssteuer bei entsprechender Ausgestaltung eine rechtlich zulässige örtliche Aufwandsteuer. Das Aufkommen betrug 2003 rund 54,7 Mio. €.¹⁶

In einer Entscheidung vom 11. Oktober 2005 hat sich das Bundesverfassungsgericht mit den Zweitwohnungssteuern von Dortmund und Hannover auseinandergesetzt und sie in der bis dahin erhobenen Form für mit Art. 6 Abs. 1 GG unvereinbar und nichtig erklärt. Da die Inhabung einer aus beruflichen Gründen gehaltenen Wohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, besteuert wurde, verstieß die Erhebung der Zweitwohnungssteuer gegen die Ehe und damit gegen Art. 6 Abs. 1 GG.¹⁷

Das Land Berlin hat sich eine Besonderheit des Hochschulsektors gegenüber anderen staatlich bezuschussten Bereichen - z.B. Kultur, Messe- und Kongresswesen -, dass sich mit seiner Größe, d.h. der Zahl der Studierenden, unmittelbar die EinwohnerInnenzahl verändert zu Nutze gemacht. Da sich mit Bevölkerungszu- bzw. -abnahme die Zuschüsse des betreffenden Landes im Länderfinanzausgleich (Steuerkraftausgleich zwischen den Bundesländern) ändert, hat Berlin die Hochschulen angehalten, an alle Studierenden, die sich nach Berlin ummelden 100 Euro Begrüßungsgeld zu zahlen. Vom Wintersemester 2002/2003 bis Ende 2004 wurden rund 3,3 Millionen Euro ausgezahlt. Durch Verlegung des Hauptwohnsitzes der Studierenden aus anderen Bundesländern oder dem Ausland, die ein Begrüßungsgeld erhalten haben, dürften dem Land in diesem Zeitraum nach Abzug 3,3 Mio. Euro Begrüßungsgeld bis zu 71 Mio. Euro zugeflossen sein. Dass das Modell erfolgreich war, lässt sich daran feststellen, dass sich die Zahl der Antragsteller von 2002 auf 2004 deutlich erhöhte; weshalb der Berliner Senat die Entwicklung positiv beurteilte. Eine zusätzliche gesetzliche Verpflichtung mit dem Ziel, die Zuweisungen im Länderfinanzausgleich weiter zu erhöhen, hielt der Senat rechtlich für nicht zulässig.¹⁸

2. Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer ist eine Gemeindesteuer und die wichtigste originäre Einnahmequelle der Kommunen zur Bestreitung ihrer öffentlichen Ausgaben. Der Bund und die Länder werden durch eine Umlage an der Gewerbesteuer beteiligt. Das bundesweite Aufkommen betrug im Jahr 2003 rund 24,1 Mrd. €.

Steuergegenstand der Gewerbesteuer ist der Gewerbebetrieb und seine objektive Ertragskraft. Es ist somit gleichgültig, wem der Betrieb gehört, wem die Erträge des Betriebs zufließen und wie die persönlichen Verhältnisse des Betriebsinhabers sind. Das ist der Unterschied zu den Personensteuern (z. B. Einkommensteuer und Körperschaftsteuer), da die Gewerbesteuer nicht die Leistungsfähigkeit einer Person berücksichtigt, sondern eine Sache besteuert, also den Gewerbebetrieb. Der Gewerbesteuer unterliegt jeder Gewerbebetrieb, soweit er im Inland betrieben wird. Unter Gewerbebetrieb ist ein gewerbliches Unternehmen im Sinne des Einkommensteuerrechts zu verstehen. Der Gewerbesteuer unterliegt nicht eine Betätigung, die als Ausübung von Land- und Forstwirtschaft oder als Ausübung eines freien Berufs oder als eine andere selbstständige Arbeit anzusehen ist.

Besteuerungsgrundlage ist der Gewerbeertrag. Das ist der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes oder des Körperschaftsteuergesetzes zu ermittelnde Gewinn aus dem Gewerbebetrieb, vermehrt und vermindert um bestimmte Beträge, die dem Objektsteuercharakter der Gewerbesteuer Rechnung tragen und z.B. eine Doppelbelastung mit Gewerbe- und Grundsteuer vermeiden sollen. Die Gewerbesteuer wird den Realsteuern zugeord-

¹⁶ http://www.bundesfinanzministerium.de/cln_03/nn_4148/DE/Service/Lexikon__A__Z/Z/002.html

¹⁷ Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages 2005, Berliner Zweitwohnungssteuer nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Oktober 2005, S. 3f.

¹⁸

net. Sie mindert als Betriebsausgabe den steuerlichen Gewinn des Gewerbebetriebs und beeinflusst damit auch die Höhe der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer.

Bei der Berechnung der Gewerbesteuer ist von einem Steuermessbetrag auszugehen. Dieser ist durch Anwendung eines Hundertsatzes von regelmäßig 5 Prozent (Steuermesszahl) auf den Gewerbeertrag zu ermitteln. Dabei ist für natürliche Personen und Personengesellschaften ein Freibetrag von 24.500 € zu berücksichtigen. Für Gewerbeerträge bis 72.500 € gelten ermäßigte Steuermesszahlen. Für die Feststellung der Besteuerungsgrundlagen und für die Festsetzung und Zerlegung des Steuermessbetrags sind die Finanzämter zuständig.

Der Steuermessbetrag ist zu zerlegen, wenn im Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) Betriebsstätten in mehreren Gemeinden unterhalten worden sind. Als Zerlegungsmaßstab werden grundsätzlich die Arbeitslöhne herangezogen.

Die Gewerbesteuer wird von der Gemeinde aufgrund des Steuermessbetrags - im Fall der Zerlegung aufgrund des Zerlegungsanteils - mit einem Hundertsatz (Hebesatz) festgesetzt und erhoben, der von der heheberechtigten Gemeinde zu bestimmen ist. Der Hebesatz beträgt ab Januar 2004 mindestens 200 Prozent.

Die Gewerbesteuer gehört wie die Grundsteuer zu den so genannten Real-, Objekt- oder Sachsteuern. Die Besteuerung beruht auf dem Gewerbesteuergesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl I S. 4167), zuletzt geändert durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 vom 29. Dezember 2003 (BGBl I S. 3076) mit den dazu ergangenen Änderungen und der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl I S. 4180), zuletzt geändert durch das Kleinunternehmerförderungsgesetz vom 31. Juli 2003 (BGBl I S. 1550).

Zur Klärung von Zweifels- und Auslegungsfragen sind Gewerbesteuer-Richtlinien als allgemeine Verwaltungsvorschriften herausgegeben worden.

Im Rahmen der Unternehmensteuerreform wurde die Gewerkekapitalsteuer zum 1. Januar 1998 abgeschafft. Die damit verbundenen Mindereinnahmen der Gemeinden werden durch einen Anteil von 2,2 Prozent am Umsatzsteueraufkommen ausgeglichen. Zur Festschreibung der Beteiligung der Gemeinden am Umsatzsteueraufkommen und zur Sicherung ihrer Ertragshoheit an der Gewerbesteuer wurden Art. 28 GG und Art. 106 GG geändert.¹⁹

Tabelle 1: Hebesätze der Gewerbesteuer in Bremen und ausgewählten Umlandgemeinden²⁰

Bremen	420						
Achim, Stadt	360	Harpstedt	285	Ottersbeck, Fleck	330	Stuhr	350
Bassum, Stadt	320	Hude	330	Oyten	330	Syke, Stadt	380
Bruchhausen	330	Langwedel/Fl.	330	Ritterhude	355	Tarnstedt	314
Delmenhorst, St.	405	Lilienthal	350	Schwanewede	375	Verden	333
Ganderkesee	340	Osterholz-Scharm	400	Sottrum	318	Weyhe	350

Im Zusammenhang mit der Gewerbesteuer wird gern argumentiert, dass ihre Erhöhung zur Verlagerung von Betriebsstätten der Unternehmen ins Umland führen würde, wo die Hebesätze in der Regel niedriger sind (s. Tabelle 1).

Generell wird, so teilte der Berliner Finanzsenat auf eine Kleine Anfrage mit, die Standortwahl eines Unternehmens durch eine Vielzahl von Faktoren beeinflusst. Hierzu gehören neben Kostenfaktoren Kunden- und Zuliefernähe, die Infrastrukturausstattung im weitesten Sinne sowie die Verfügbarkeit qualifizierter Arbeitskräfte. Die Belastung durch die Gewerbe-

¹⁹ http://www.bundesfinanzministerium.de/cln_03/nn_3478/DE/Service/Lexikon__A__Z/G/001.html

²⁰ Senat von Berlin 2004, Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 15/11484 des Abg. Benjamin-Immanuel Hoff (PDS) über: Hebesatz der Gewerbesteuer angemessen?, S. 3.

steuer, die neben der steuerlichen Bindung an den Gewerbeertrag auch vom Hebesatz der Gemeinde abhängig ist, gehört fraglos zu den zu berücksichtigenden Kostenfaktoren. Ein statistisch belegbarer Zusammenhang zwischen einer Gewerbesteuerhebesatzdifferenz zum Umland und Betriebsstättenverlagerungen ist jedoch nicht nachweisbar.

Dabei ist zu beachten, dass die Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe die Wirkung unterschiedlich hoher Hebesätze bereits leicht nivelliert. Durch die seit Anfang 2001 wirksame Steuerreform ist diese Wirkung für Einzelunternehmen und Personengesellschaften durch die Abzugsfähigkeit der (normierten) Gewerbesteuer weiter verstärkt worden. Eine vollständige Neutralisierung der Gewerbesteuerbelastung für Personenunternehmen dürfte im Regelfall bei einem Hebesatz von 360 % erfolgen.

Vor diesem Hintergrund ist es zwar vorstellbar, dass die Entscheidung eines Unternehmens für eine Standortverlegung ins Umland auch von der Höhe des Gewerbesteuerhebesatzes beeinflusst wird; das Gewicht dieses Einflusses kann aber nur einzelfallspezifisch im Zusammenspiel aller Standortwahlfaktoren beurteilt werden.²¹

Es wäre folglich denkenswert, die Höhe der Gewerbesteuer anzupassen, d.h. nach oben zu setzen. Aber Achtung - angemessen, da wir auch die KMU unterstützen und nicht schwächen wollen.

3. Spielbankabgabe

Die Spielbankabgabe ist eine Steuer besonderer Art, die von den Spielbankunternehmern an Stelle der sonst anfallenden Einzelsteuern zu entrichten ist. Die Spielbankabgabe wird von den Spielbanken an die von den zuständigen Landesbehörden bestimmten Kassen abgeführt. Das Verfahren konnte sehr einfach gestaltet werden, da der Spielbetrieb ständig steuerlich überwacht wird.

Die Steuer ist vom Betreiber einer öffentlichen Spielbank zu entrichten. Sie wird vom Bruttospielertrag berechnet, d. h. von dem täglichen Saldo aus den Einsätzen und Gewinnen der Spieler. Die Höhe des Abgabensatzes in den einzelnen Ländern variiert zwischen 45 und 80 Prozent der Bruttospielerträge. In einigen Ländern ist die Höhe des Abgabensatzes von der Höhe der Bruttospielerträge abhängig.

Rechtsgrundlage für die Spielbankabgabe ist teilweise die Verordnung über öffentliche Spielbanken vom 27. Juli 1938 (RGBl I S. 955). Außerdem gelten die Spielbankgesetze der Länder.²²

Die Mittel der Spielbankabgabe werden nach dem gleichen Verhältnis wie die Abgabeanteile aus Wetten und Lotterien (4:1) auf die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven verteilt. Ein wesentlicher Teil der Erträge der Spielbank - nach Abzug der für den Betrieb erforderlichen Mittel - fließt der der Stiftung Wohnliche Stadt zu.²³ **Es wäre deshalb prüfenswert, ob die Spielbankabgabe – genauso wie die Rennwett- und Lotteriesteuer (I.2.4.) neu bemessen wird und ggf. die Zweckbindungen geändert werden.**

4. Erbschaftsteuer/Schenkungssteuer

Die Erbschaftsteuer/Schenkungssteuer fließt den Ländern zu. Sie wird von den Finanzämtern festgesetzt und erhoben. **Durch eine verfassungskonforme, zeitnahe Bewertung von Immobilienvermögen könnte das Aufkommen aus Vermögens- und Erbschaftsteuer unmittelbar erheblich gesteigert werden.** Das bundesweite Aufkommen betrug 2003 rund 3,4 Mrd. €.

Die Erbschaftsteuer wird als Erbanfallsteuer erhoben. Die Besteuerungstatbestände sind im Einzelnen in § 7 ErbStG aufgeführt. Der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) unterliegen

²¹ Senat von Berlin 2004, a.a.O., S. 3.

²² http://www.bundesfinanzministerium.de/cln_03/nn_3502/DE/Service/Lexikon__A__Z/S/004.html

²³ Senator für Finanzen der Freien und Hansestadt Bremen 2001, Finanzbericht,

<http://www.gluecksspielsucht.de/materialien/finanzbericht.pdf#search=%22Spielbankabgabe%20%2B%20Bremen%22>

auch die so genannten Zweckzuwendungen (§ 8 ErbStG), die jedoch im Allgemeinen nach § 13 Abs. 1 Nr. 15 und 17 ErbStG steuerfrei sind.

Besteuerungsgrundlage ist sowohl bei der Erbschaftsteuer als auch bei der Schenkungsteuer der steuerpflichtige Erwerb. Als steuerpflichtiger Erwerb gilt die Bereicherung des Erwerbers, soweit sie nicht steuerfrei ist. Die einzelnen Vermögensgegenstände werden mit dem Wert angesetzt, der sich für sie nach dem Bewertungsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl I S. 230) unter Berücksichtigung späterer Änderungen ergibt. Die Wertermittlung von Grundbesitz wurde ab 1. Januar 1996 neu geregelt.

Steuerpflichtig ist nicht – wie bei einer Nachlasssteuer – der Nachlass einer Person, sondern das, was einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Gesamthandsgemeinschaft aus dem Nachlass eines Erblassers anfällt. Die Schenkungsteuer ergänzt die Erbschaftsteuer. Sie ist notwendig, damit die Erbschaftsteuer für den künftigen Erbübergang nicht durch Schenkungen unter Lebenden umgangen werden kann. Dem entspricht es, dass Schenkungen unter Lebenden denselben Maßstäben der Besteuerung unterworfen werden wie Erwerbe von Todes wegen.

Erbschaftsteuerpflichtig ist der Erwerb von Todes wegen, sofern der Erblasser zur Zeit seines Todes oder der Erwerber zur Zeit der Entstehung der Steuer Inländer war.

Tabelle 2: Erhebung der Erbschaftsteuer nach folgenden Prozentsätzen

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs (§ 10) bis einschließlich €	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
52.000	7	12	17
256.000	11	17	23
512.000	15	22	29
5.113.000	19	27	35
12.783.000	23	32	41
25.565.000	27	37	47
über 25.565.000	30	40	50

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Erbschaftsteuer/Schenkungssteuer ist das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl I S. 378, BStBl. I S. 298) unter Berücksichtigung späterer Änderungen.

Um eine lückenlose Besteuerung aller Erwerbe zu gewährleisten, sieht das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz verschiedene Anzeigepflichten vor.

Damit die Freibeträge für einen Zeitraum von zehn Jahren nur einmal in Anspruch genommen werden können, werden alle Zuwendungen, die einer Person von ein und derselben Person anfallen, zum Zwecke der Berechnung der Steuer zusammengerechnet, also im Ergebnis wie eine Zuwendung behandelt.²⁴

III. City-Tax / Kurtaxe

Am 5. Dezember 2002 meldete der Tagesspiegel Berlin: „Die Grünen haben vorgeschlagen, ab 2003 eine „Kurtaxe“ für Berlin zu erheben. Die könnte jährlich etwa 20 Millionen Euro in die Landeskasse bringen. Oliver Schruoffeneger, haushaltspolitischer Sprecher der Grünen-Fraktion, denkt an eine Tourismusabgabe von zwei Euro pro Übernachtung.“²⁵

²⁴ http://www.bundesfinanzministerium.de/cln_03/nn_3474/DE/Service/Lexikon__A__Z/E/006.html

²⁵ <http://www.tagesspiegel.de/berlin/archiv/05.12.2002/335560.asp>

IV. Einführung einer Haushaltsnotlagensteuer

Bündnis 90/Die Grünen in Berlin hatten im Jahre 2004 die Schaffung einer sogenannten Notlagesteuer vorgeschlagen. Im Beschluss der Abgeordnetenhausfraktion hieß es:

- Das Steueraufkommen aus der Landessteuer müsste dazu eingesetzt werden, die aus der Rücknahme der vorgenannten Maßnahmen erwachsenden Kosten zu finanzieren, ein darüber hinaus gehender Teil zweckgebundenen in einen Bildungsfond fließen.
- Die Steuer müsste, um die entstandenen Lasten gerechter zu verteilen, stark progressiv sein und hauptsächlich die oberen Einkommensgruppen erfassen. Die Einnahmen müssten zweckgebunden und befristet erhoben werden. Die Belastungen für die einzelnen Einkommensgruppen muss konkret berechnet und dargelegt werden.
- Auf die Einführung der Steuer könnte verzichtet werden, wenn der Bundestag das Gesetzes zur Bewertung von Vermögensgegenständen novelliert und so die Voraussetzung für die Einführung der Vermögenssteuer schafft. Dies würde für das Land Berlin auch ohne Vermögenssteuer zu einer erheblichen Erhöhung des Grund- und Erbschaftssteueraufkommens führen.²⁶

V. Nahverkehrsabgabe

Die KPÖ-Fraktion im Landtag Steiermark hat im Juni 2006 den Antrag gestellt, dass der Landtag beschließen wolle die Landesregierung aufzufordern, umgehend Vorschläge zur Einführung eines Nahverkehrsbeitrages, welcher von den steirischen Unternehmen eingehoben werden soll, auszuarbeiten und diese dem Landtag zur Beschlussfassung vorzulegen.

In Wien habe man seit Jahrzehnten gute Erfahrungen mit der als sogenannten U-Bahnsteuer bezeichneten Nahverkehrsabgabe gemacht. Diese wird von den dort ansässigen Unternehmen geleistet und hat erheblich zum Ausbau eines U-Bahnnetzes beigetragen. Die Vorteile für die Wirtschaft und die Bevölkerung liegen auf der Hand: Investitionen in den Öffentlichen Verkehr bringen Beschäftigung.

Gut funktionierende öffentliche Verkehrsmittel bedeuten eine höhere Attraktivität als Wirtschaftsstandort, weniger Staukosten und Unfall-Folgekosten, Entlastung der Umwelt durch Reduzierung des Feinstaubes.

Die Kostenersparnis für Bürgerinnen und Bürger durch den Ausbau des ÖPNV (pro 1000 Personenkilometer fallen beim PKW 470 Euro, beim Öffentlichen Verkehr 210 Euro an) sind ein weiteres Argument für den Ausbau des ÖPNV.²⁷

Im Jahr 1990 hat auch die Landesregierung Baden-Württemberg die Einführung einer Nahverkehrsabgabe geprüft. In der Stellungnahme zu einem entsprechenden Antrag der Grünen im Landtag teilt sie mit: Die 1990 erfolgte Einsetzung einer Arbeitsgruppe, diente dazu die Möglichkeiten für die Erhebung einer Nahverkehrsabgabe zu prüfen. Die Arbeitsgruppe beriet in mehreren Sitzungen und holte ein Rechtsgutachten insbesondere zu den verfassungsrechtlichen – einschließlich der steuerverfassungsrechtlichen – Fragen einer Nahverkehrsabgabe ein. Im Wesentlichen wurden folgende Feststellungen getroffen:

- Zwar wäre eine Nahverkehrsabgabe, die jeder Halter eines Kraftfahrzeugs in einem Verkehrsgebiet zu entrichten hätte, bei Verrechnung mit Fahrscheinen in diesem Verkehrsgebiet grundsätzlich verfassungsrechtlich zulässig; dies allerdings nur als Lenkungsabgabe. Sie darf folglich nicht der Erzielung von Einnahmen dienen. Andernfalls würde es sich um eine Steuer handeln, für die das Land keine Gesetzgebungskompetenz hat.
- Das Verursacherprinzip wäre bei Einführung einer Nahverkehrsabgabe nicht einhaltbar. Belastet würden nur Halter im Verkehrsgebiet, während Fahrer aus anderen Verkehrsge-

²⁶ <http://www.benjaminhoff.de/haushalt/finanzpolitik/200401131330.html?sstr=City%%Tax>

²⁷ <http://www.kpoe-steiermark.at/kpoe-im-steirischen-landtag.phtml>

bieten, z.B. Einpendler, die in gleicher Weise zur Belastung der Verkehrswege beitragen, keine Abgabe zu entrichten hätten.

- Haltergruppen die auf das Fahrzeug nicht verzichten können, würden belastet, z.B. bei ungünstiger Anbindung an den öffentlichen Verkehr, bei Arbeitsplätzen außerhalb des Verkehrsgebiets und Berufsgruppen wie Handwerker oder Handelsvertreter, die in der Regel nicht auf den öffentlichen Verkehr ausweichen können.
- Es müssten Verrechnungen der Abgabe mit Fahrscheinen über die Person des Halters hinaus, zum Beispiel für Familienangehörige, ermöglicht werden. Aus verfassungsrechtlichen Gründen müssten Ausnahmen von der Abgabepflicht, so etwa für Körperbehinderte, eingeführt werden.
- Bei Fahrzeugen, die zu einem Betriebsvermögen gehören, dürfte die Verrechnung scheitern, die Nahverkehrsabgabe würde sich also wie eine Steuer auswirken. Bei Betriebsfahrzeugen würde sich eine weitere nicht beabsichtigte Folge ergeben: Die Nahverkehrsabgabe würde sich zum Nachteil des Staats steuermindernd auf die Einkommensteuer auswirken. Überdies würden auf diese Weise betriebliche Halter von Kraftfahrzeugen steuerlich besser als private Halter gestellt.
- Die Einführung der Nahverkehrsabgabe wäre, unter anderem wegen der Notwendigkeit der Verrechnung mit Fahrscheinen bis hin zu Einzelfahrscheinen, mit einem hohen bürokratischen Aufwand verbunden.

Die Landesregierung hat nach dem Ergebnis dieser Prüfung die Einführung einer Nahverkehrsabgabe nicht weiter verfolgt.²⁸

* * *

²⁸ Landtag von Baden-Württemberg 2005, Antrag der Abg. Boris Palmer u. a. GRÜNE Und Stellungnahme des Innenministeriums über: Nahverkehrsabgabe Baden-Württemberg, LT-Drs. 13/4950, http://www.landtag-bw.de/WP13/Drucksachen/4000/13_4950_d.pdf#search=%22Nahverkehrsabgabe%22